

## GENUSSRECHTSVEREINBARUNG MIT WANDLUNGSOPTION

### „EG-VOICE“

Zwischen

Der ver.de Projektgesellschaft AG, hier vertreten durch den Vorstand, Frundsbergstr. 23,  
80634 München

nachstehend kurz „ver.de“

und

....

wird Folgendes vereinbart:

### VORBEMERKUNG:

(1) ver.de wurde am 09.04.2018 mit Urkunde des Notars Uhlig in München (URNr. 320 U/2018) von Frau Dr. Meinhold als alleiniger Aktionärin und Vorstandsvorsitzenden mit einem Grundkapital von 50.000 EUR gegründet und am 18.03.2019 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 247494 eingetragen.

Nach der Beschaffung von Eigenmitteln (§§ 213, 214 VAG) i.H.v. mindestens 2,5 Mio EUR entsprechend § 6 der Kapitalausstattungsverordnung (KapAusstV) zzgl. eines Organisationsfonds gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 VAG soll eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsunternehmen beantragt und anschließend dieser Betrieb aufgenommen werden. Nach Einschätzung der BaFin ist für den Organisationsfonds ein Betrag von 500.000 EUR und eine weitere Reserve von 500.000 EUR vor zu sehen, so dass ein Gesamtkapital von 3.500.000 EUR aufzubringen ist.

(2) Die ver.de hat gemäß § 221 AktG Genussrechte begeben im Gesamtbetrag von bis zu 3.500.000,- EUR. Die Genussrechte lauten auf den Namen und sind eingeteilt in 3.500.000 untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von je € 1,- EUR. Die Genussrechte werden in das Genussrechtsregister der ver.de eingetragen. Das Recht auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

(3) Jeder Genussrechtsinhaber muss mindestens 100.000 Genussrechte übernehmen und halten.

(4) Frau Dr. Meinhold hat das ihr unterbreitete Angebot gemäß § 1 Abs. 3 der Genussrechtsvereinbarung mit Wandlungsoption zur Einräumung von Genussrechten in Höhe von 1.350.000,- EUR fristgemäß zum 31.12.2018 angenommen und die Summe auf das in §1 Abs. 4 genannte Konto der ver.de eingezahlt. Dieses Konto der ver.de wurde am 07.02.2020 gelöscht und das Guthaben sowie das Depot auf das neue Konto und das neue Depot der ver.de AG bei der GLS Bank übertragen.

### § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Die ver.de bietet Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_ [Name] hiermit unwiderruflich an, diesem / dieser nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen \_\_\_\_\_ [Anzahl] Genussrechte im Nominalbetrag von \_\_\_\_\_ [Betrag] (min. 100.000 EUR) einzuräumen. Das Angebot ist bis zum \_\_\_\_\_ [Datum + 3 Monate] befristet.

(2) Die Annahme des Vertragsangebots gemäß Abs. 1 kommt durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung und Einzahlung des Genussrechtskapitals zuzüglich eines Aufgelds von 7,5%, nominal also \_\_\_\_\_ [Nominal für 7,5%] EUR, insgesamt also \_\_\_\_\_ [Summe] EUR auf das Konto der ver.de bei der GLS-Bank, IBAN DE13 4306 0967 8230 7443 00 zustande.

(3) Die Genussrechte sind durch Rechtsgeschäft übertragbar.

## § 2 AUSSCHÜTTUNGSHÖHE

(1) Die Genussrechtsinhaber erhalten eine dem Gewinnanteil der Gesellschafter der ver.de vorgehende jährliche Ausschüttung in Höhe von 1 % des Nennbetrages der Genussrechte bei einem Bilanzgewinn der ver.de von bis zu 100.000,- EUR, von 2% bei einem Bilanzgewinn bis zu 200.000,- EUR, von 3% bei einem Bilanzgewinn bis zu 300.000,- EUR und von 4% bei einem Bilanzgewinn über 300.000,- EUR.

(2) Die Ausschüttungen auf die Genussrechte sind dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf und sie müssen aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet werden können, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind.

(3) Die Genussrechte sind vom Tag der Einzahlung auf die Genussrechte an (Gutschrift auf dem Bankkonto der ver.de) ausschüttungsberechtigt; d.h. für das Geschäftsjahr 2020 zeitanteilig. Die Ausschüttung wird berechnet durch Multiplikation des Nennbetrages mit dem anwendbaren Zinssatz, multipliziert mit der tatsächlichen Zahl von Tagen in der betreffenden Zinsperiode, geteilt durch 365.

(4) Die Ausschüttung auf die Genussrechte für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich am 30. Juni des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der ver.de für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig. Die Ausschüttung für das Jahr 2026 erfolgt am 30.6.2027.

## § 3 RECHTE DER GENUSSRECHTSINHABER; WANDLUNGSRECHT

(1) Die Genussrechte verbriefen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Hauptversammlungen der ver.de.

(2) Die ver.de räumt den Genussrechtsinhabern das Recht ein, bei etwa künftigen Kapitalerhöhungen gegen Einlagen diese auch durch Erklärung der Wandlung ihrer Genussrechte im gleichen Nennbetrag in Aktien zu erbringen; die damit verbundenen Stimmrechte erhält die ver.de für nachhaltige Entwicklung eG. Entsprechendes gilt, falls bei Kapitalerhöhungen Agien erhoben werden, die in die Kapitalrücklage einzustellen sind (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

## § 4 AUSGABE WEITERER GENUSSRECHTE

(1) Die ver.de behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen herauszugeben.

(2) Die Genussrechte gewähren kein Bezugsrecht auf weitere Genussrechte.

(3) Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

## § 5 BESTAND DER GENUSSRECHTE

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 7 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der ver.de noch durch Veräußerung ihres Stammkapitals berührt.

## § 6 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Die Laufzeit der Genussrechte ist bis zum 31.12.2026 befristet. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussrechte zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 31.12.2026 fällig.

(2) Die ver.de kann die Genussrechte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum 31.12.2021 – kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, dass dies bei der ver.de zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer oder einer an deren Stelle tretenden Steuer führt. Die Kündigung darf in diesem Falle – vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes – frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der ver.de anfallen würde. Die gekündigten Genussrechte besitzen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Im Übrigen gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 3 sinngemäß. Der Genussrechtsinhaber kann die Genussrechtsvereinbarung nicht kündigen.

## § 7 RÜCKZAHLUNGSANSPRUCH

(1) Weist die ver.de in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussrechtsinhabers unmittelbar anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Hierdurch wird verhindert, dass durch die Rückzahlung von Genussrechtskapital das bilanzielle Eigenkapital nicht unter die Höhe der Summe der vor Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt. Bilanzverluste werden mit dem bilanziellen Eigenkapital, das gegen Ausschüttungen besonders geschützt ist, erst verrechnet, wenn das gesamte Genussrechtskapital durch Verlustverrechnung vollständig aufgezehrt ist.

Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Stammkapital zum alten Stammkapital der ver.de steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.

(2) Werden nach einer Teilnahme der Genussrechtsinhaber am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit der Genussrechte. Reicht der Gewinn zur Wiederauffüllung dieser und bereits begebener Genussrechte nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussrechte anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früherer begebener Genussrechte vorgenommen.

## § 8 NACHRANGIGKEIT DER GENUSSRECHTE

Die Genussrechte treten gegenüber allen Bankverbindlichkeiten sowie sämtlichen anderen nicht nachrangigen Gläubigern der ver.de im Rang zurück. Im Falle eines Insolvenzverfahrens

über das Vermögen oder im Falle der Liquidation der ver.de werden die Genussrechte nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern, gleichrangig mit weiteren Genussrechten und vorrangig vor den Gesellschaftern bedient.

## § 9 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 7) nicht zum Nachteil der ver.de geändert, der Nachrang der Genussrechte (§ 8) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 6) nicht verkürzt werden.

Zum vorzeitigen Rückerwerb oder einer anderweitigen Rückzahlung der Genussrechte ist die ver.de ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen nicht verpflichtet, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

## § 10 ZAHLUNGSWEG

Sämtliche gemäß diesen Genussrechtsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der ver.de direkt an die Genussrechtsinhaber zu zahlen.

## § 11 ANWENDBARES RECHT

(1) Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussrechtsbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist München, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(3) Sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag erfolgen nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages sowie anderer eventuell anfallender gesetzlicher Abzugsteuern.

## § 12 SONSTIGES

Sollte eine der Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung treten.

München, den..... 20\_\_ [Datum]                      \_\_\_\_\_ [Ort], den..... 20\_\_ [Datum]

.....  
Für die ver.de Projekt AG  
( Dr. Marie-Luise Meinhold)

.....  
( \_\_\_\_\_ [Name])